Rechtspolitisches Programm des BACDJ zur Bundestagswahl 2025

Thema: Verwaltungsvereinfachung und Entbürokratisierung - systematisch und mutig angehen

Einleitung:

Deutschland steht vor einem Regulierungsinfarkt. Bürokratie blockiert nicht nur die Wirtschaft und verärgert die Bürger, sondern sie lähmt auch die öffentliche Verwaltung. Ihre Mitarbeiter sind oft zu Recht frustriert. Über die Existenz des Problems besteht breite Einigkeit – in Deutschland genauso wie in anderen Ländern. Der Aufwuchs der Regelungsdichte und Erfüllungsaufwände für Bevölkerung und Wirtschaft sind ein Phänomen aller moderner Demokratien - in keinem von 21 untersuchten OECD-Ländern (Fernández-i-Marín, Hinterleitner, Knill & Steinebach, 2024) konnte in den letzten 40 Jahren jemals ein Rückgang der Bürokratie gemessen werden.

Die Zeit drängt für einen Strategiewechsel beim Bürokratieabbau. Die bisherigen Ansätze, die Menschen und unsere Wirtschaft von Bürokratie zu entlasten, brachten keinen durchbrechenden Erfolg. Sie konzentrieren sich auf Einzelmaßnahmen in einzelnen Branchen und Regulierungsfeldern, meist durch Änderungen im besonderen Verwaltungsrecht, und adressieren somit primär die Quantität der Verwaltungsvorschriften, nicht die ebenso wichtige Qualität der Verwaltungsprozesse.

Weniger Vorschriften sind jedoch nicht gleich weniger Bürokratie. Wird nur die Anzahl der Vorschriften verringert, erzielt das überwiegend kurzfristige und kleinteilige Effekte. So erlebt Deutschland seit Jahren trotz aller Bemühungen

genau das Gegenteil von Entbürokratisierung: einen Aufwuchs statt einer Verringerung der Regelungsdichte und Erfüllungsaufwände.
Wir brauchen einen Ansatz, der ganzheitlich und grundlegend Änderungen schafft, nämlich bei den zu komplexen, zu hierarchischen Prozessen, beginnend bei der Gesetzgebung und endend beim Verwaltungsvollzug.

Mit den folgenden 44 Vorschlägen werden wir Aufgabenzuordnung und Arbeitsweise des Staates und seiner Verwaltung strukturell und systematisch verändern und eine neue Verwaltungskultur etablieren. Neue, qualitativ verbesserte und von Komplexität befreite Prozesse sind dann der Rahmen, in dem Bürokratieabbau und ebenso eine bessere Digitalisierung gelingen kann und für alle spürbar wird.

A. Reform der staatlichen Aufgaben und politischen Prozesse

Umfassende Aufgabenkritik des Staates

Eine konsequente Aufgabenkritik beim Bund und im föderalen Staat ist überfällig. Die letzten zwei Jahrzehnte zeigen ein kontinuierliches Staats- und Verwaltungswachstum in Bezug auf Aufgaben, Budget, Personal und Komplexität.
In der Folge kommt der öffentliche Dienst mit der Umsetzung von Gesetzen nicht mehr ausreichend hinterher. Vor dem Hintergrund der zunehmenden Dysfunktionalität der Verwaltung, Unzufriedenheit der Bürger und Wirtschaft,

Haushaltsknappheit und dem demographischen Wandel muss geklärt werden, welche Aufgaben der Staat erfüllen kann und soll und mit welchen Standards.
Eine tiefgreifende Aufgabenkritik der staatlichen Aufgabenfülle ist unerlässlich. Sie hat seit über 30 Jahren systematisch nicht mehr stattgefunden. Wir werden diese in zwei Schritten umsetzen:

1. Zweckkritik des Bundes

Wir werden den Aufgabenbestand aller Bundes-Institutionen hinterfragen und anpassen – zugunsten einer effektiven Reduktion von Aufgaben und Aufwänden. Dabei werden wir die Aufgaben unserer über 900 Bundesbehörden prüfen, priorisieren und reduzieren. Auch die Ausgestaltung der Zusammenarbeit zwischen und innerhalb von Geschäftsbereichen des Bundes werden wir in den Blick nehmen.
Der Prozess sollte dabei hochrangig, aber nicht von den regelsetzenden Ressorts geleitet werden, um Entscheidungsasymmetrien und Interessenskonflikte zu vermeiden.

2. Vollzugskritik von Bund und Ländern

In der neuen Regierung werden wir die Vollzugskritik, also die Optimierung der Umsetzungsprozesse unter Mitwirkung des Bundes und aller Landesregierungen und vieler Kommunen, mit einem klaren Mandat ausstatten. Wir werden gemeinsam strukturelle Veränderungen zur Optimierung von Prozessen erarbeiten und dabei eine konsequente und standardisierte Digitalisierung bzw. Automatisierung berücksichtigen. Bei allen zukünftigen Regelungen werden wir eine ex-ante-Prüfung hinsichtlich der Umsetzbarkeit durchführen. Über diese beiden Vorschläge hinaus, ist die Verständigung auf eine kontinuierliche,

standardisierte Überprüfung der staatlichen Aufgaben mit dem Ziel, die Komplexität zu reduzieren und die Effektivität der Verwaltung zu steigern, notwendig.

Abbau von gesetzlicher Regulierungsdichte

Die Tradition der bislang vier Bürokratieentlastungsgesetze im Bund und entsprechender Initiativen in den Ländern werden wir fortsetzen und dabei noch mutiger werden. Dabei werden wir systematisch das besondere Verwaltungsrecht untersuchen und es um überflüssige und widersprüchliche Vorschriften bereinigen.

3. Stärkung des Normenkontrollrates (NKR) und Ausdehnung seines Votums auch auf maßgebliche Änderungsanträge im parlamentarischen Verfahren

Um unverhältnismäßig bürokratisierende Gesetzgebungen frühzeitig zu entdecken, stärken wir die Rolle des NKR und erweitern seine Aufgaben auch auf Voten zu prozessverändernden und pflichtenerweiternden Änderungsanträgen im parlamentarischen Verfahren, indem wir in die Geschäftsordnung des Bundestages ein Zwischenäußerungsrecht des NKRs aufnehmen. So dient er zukünftig auch als Hilfsorgan des Parlaments, damit dieses eine bessere Chance hat, ungewollt bürokratisierende Wirkungen von Änderungsanträgen zu identifizieren und ggf. Anpassungen vornehmen zu können.

4. Begrenzung der Rechtsnormen im Gesamtstaat

Um Erfüllungsaufwände und andere Bürokratielasten für Bürger, Verwaltungen und Unternehmen nachhaltig zu reduzieren, brauchen wir einen Steuerungsmechanismus, der erstens die Aufwände im Gesamtstaat genau misst und zweitens effektiv reduziert. Dabei müssen neben gesetzlichen auch untergesetzlichen Regelungen (wie die von normengebenden Organisationen) berücksichtigt werden. Wir nehmen uns vor, für dieses komplexe Vorhaben einen geeigneten Mechanismus zu erarbeiten und erste Pilotierungen, z. B. in einzelnen Branchen, zu unternehmen.

Die etablierte One in/one out- Regel wollen wir verstärken und effektiver machen. Denn es werden dabei die tatsächlichen Aufwände der neuen und der wegfallenden Regelungen nicht immer hinreichend berücksichtigt und entsprechend auch nicht ausgeglichen (etwa durch Gegenrechnung der Erfüllungsaufwände) und die untergesetzlichen Regelungen (siehe folgender Absatz) sowie EU-Verordnungen werden nicht adressiert. Europäische Rechtsakte müssen zumindest dann einer Kompensationsregel unterfallen, sofern die Bundesregierung sie in den Europäischen Räten nicht abgelehnt hat.

Kontrolle der untergesetzlichen Vorschriften als bislang nicht erkannte Bürokratiefalle

Ein großer Teil der Erfüllungsaufwände entsteht durch nicht-gesetzliche Vorschriften von Organisationen der Selbstverwaltung (Normen, Standards, Richtlinien, allgemein anerkannte Regeln der Technik usw.). Diese werden von der Rechtsprechung regelmäßig als Maßstab für Sorgfaltspflichten herangezogen

und erhalten einem Gesetz entsprechende Bindungswirkung, ohne dass ein demokratisch legitimiertes Gremium diese je beraten und verabschiedet hat.
Wir erkennen zwar den Mehrwert von Normsetzungsinitiativen und Standards an, stellen aber zeitgleich regelmäßig fest, dass nicht alle sinnvoll und angemessen sind und sich einige widersprechen. Dazu beobachten wir persönliche und wirtschaftliche Interessen der regelsetzenden Institutionen, die den Aufwuchs der Vorschriften verstärken.
Wir brauchen einen klugen Prozess, der den berechtigten Zweck von Standards auf der einen und die Angemessenheit auf der anderen Seite prüft und bewertet. Ziel muss es sein, sich bei den verpflichtenden Standards auf die Relevanten zu begrenzen.

Dazu werden wir zwei Maßnahmen umsetzen:

5. **Wir werden bestehende untergesetzlicher Normen mit bürokratisierender Wirkung in die Berichte des NKR aufnehmen.**
6. **Prüfung von untergesetzlichen Vorschriften durch den NKR**

Normsetzende Institutionen sollen zukünftig neue Normen, Richtlinien, Empfehlungen etc. zur Überprüfung beim NKR vorlegen, der eine Folgenabschätzung vollzieht und Einspruch erheben kann. Dabei sollen nur vom NKR geprüfte und bestätigte Normen Sorgfaltspflichten darstellen.

Risiken angemessen bewerten und Ziele priorisieren

Neben neuen Mechanismen zur Überprüfung der Angemessenheit von Vorschriften, brauchen wir auch einen Kulturwandel bei der Bewertung von Risiken und der Priorisierung von Zielen.

Die zuvor beschriebene Verselbstständigung der Gesetzgebung durch untergesetzliche Regelungen mit gesetzgeberischer Wirkung hat in den letzten Jahren immer stärker dazu geführt, das maximal Sicherste stets als den Mindeststandard anzuerkennen und jegliche pragmatische und dem eigentlichen Ziel dienenden Lösungen der Exekutive auszubremsen. Sicherheit soll auch weiterhin einen hohen Stellenwert haben, muss aber angemessen unter Anbetracht aller Interessen sinnvoll abgewogen werden.

“Das überragende öffentliche Interesse” ist ein erster Ausweg bislang für einen kleinen Kreis von Vorhaben. Es braucht aber viel mehr Priorisierungen, die gesetzlich erlaubt sind und von Parlamenten und Kommunalvertretungen entschieden werden müssen. Dabei brauchen wir eine neue Fehlerkultur, bei der die Entscheidungsträger und Verantwortlichen mehr Spielräume und politische Rückendeckung erfahren, etwa bei der Umsetzung von alternativen Lösungen, die das gesetzgeberische Ziel gleichermaßen erfüllen (siehe auch Vorschlag 29, Erprobungsparagraphen).

Gesetzgebungsprozesse reformieren

Wir wollen die Qualität unserer Gesetze erhöhen, sowohl politisch als auch juristisch. Dafür werden wir die Gesetzgebungsprozesse grundlegend verbessern, indem wir verbindliche Zeitabläufe für die parlamentarischen

Prozesse definieren, die Umsetzung vor In-Kraft-Treten mitdenken und die Wirkung von Gesetzen mit klar definierten Überprüfungsmechanismen besser messen. Wir wollen Abstand nehmen von einer überbordenden Detailgenauigkeit in den Gesetzen, die die Umsetzung in der Regel bis hin zur Nicht-Umsetzbarkeit verkompliziert.

Dazu gehen wir folgende Maßnahmen an:

7. Verbindliche Fristen für Anhörungen und Antragsfristen

Das Tempo, in dem Gesetze durch das Parlament beraten und verabschiedet werden sollen, hat in der Vergangenheit enorm zugelegt und erstreckt sich längst nicht mehr nur aufgrund einer besonderen Lage eilbedürftige Verfahren.
Das führt regelmäßig zu verkürzten Beratungsfristen, zu mangelhaften Bereinigungen und schlussendlich zu dysfunktionalen Gesetzen. Wir werden verbindliche Zeitabläufe für Anhörungen und Antragsfristen einführen, mit klaren Kriterien für Ausnahmen bei Eilgesetzen.

8. Umsetzungsmodelle als verpflichtender Teil der Gesetzgebung

Umsetzungsmodelle sollen möglichst visuell in Verlaufsdiagrammen darstellen, wie das Gesetz in der Praxis funktionieren soll, wer bei der Gesetzesanwendung in welcher Reihenfolge welche Aufgaben erfüllen muss. Widersprüche, Uneindeutigkeiten und Fehlsteuerungen werden so entdeckt und können noch vor In-Kraft-Treten korrigiert werden. An dem Prozess sollen die Exekutive, die zuständigen Ministerien, parlamentarische Ausschüsse und Programmierer

beteiligt werden. Letztere sind besonders wichtig, damit die Gesetze später auch einheitlich digitalisiert werden können.

9. Erfolgsindikatoren verpflichtend in Gesetze

Wir werden in allen neuen Gesetzen und allen Gesetzesänderungen grundsätzlich definieren, worin die Ziele und die messbaren Indikatoren bestehen und in welchem Mechanismus der Erfolg konkret gemessen werden kann. Wir verabschieden damit nicht nur ein Gesetz, sondern stellen auch gleich den Überprüfungsmechanismus sicher.

10. Automatisches Auslaufen von Gesetzen mit neuen Informationspflichten und von Gesetzen im experimentellen Bereich

Gesetze, die neue Berichts- und Informationspflichten für Bürger, Kommunalverwaltungen und Unternehmen vorsehen, werden wir zukünftig mit einem Ablaufdatum versehen, das determiniert, wann das Gesetz automatisch außer Kraft tritt. Das Parlament kann die Gültigkeit des Gesetzes bei positiver Messung der Wirksamkeit (siehe Punkt 8.) verlängern oder bei negativer Messung Anpassungen vornehmen und das Gesetz verändert verabschieden.

Auch im Bereich der experimentellen Gesetzgebung (z. B. bei der Regulierung von KI oder bei der Einführung von KI-Entscheidungen in der Verwaltung) wollen wir dieses Verfahren anwenden, um die schwierig vorhersagbaren Steuerungseffekte frühzeitig zu untersuchen und die Gesetzgebung anpassen zu können.

Neben der besseren Wirksamkeit von Gesetzen brauchen wir mehr Transparenz über die Nutznießer der Regelungen. Denn oft sind wirtschaftliche Profiteure von Gesetzen Treiber von Bürokratie für andere. Wir schaffen an dieser Stelle Transparenz und erhöhen so die Sensibilität für das Thema:

11. Mehr Transparenz in der Gesetzgebung

Wir wollen prüfen, inwieweit wir in Gesetzen verpflichtend einen Bericht etablieren können, welche Branchen, Unternehmen oder sonstige Gruppierungen Nutznießer eines Gesetzes sind.

Politische Vorhaben nur mit Umsetzungsperspektive

Nicht nur Gesetze, sondern auch andere politische Vorhaben werden nicht konsequent genug aus einer Umsetzungsperspektive gedacht. Es fehlt häufig an einer systematischen Planung und Steuerung, die sicherstellt, dass die Ziele von politischen Programmen erreicht werden. Die Maßnahmen innerhalb politischer Programme werden häufig isoliert betrachtet, ohne sie in einen größeren strategischen Kontext zu stellen. Dadurch entsteht ein Flickenteppich an einzelnen Initiativen, die nicht optimal aufeinander abgestimmt sind. Dies führt zu einer ineffizienten Umsetzung und einer unzureichenden Nachverfolgbarkeit ihrer Fortschritte.

12. Umsetzungspläne für politische Programme

Wir werden Mechanismen entwickeln, durch die für politische Programme klare Ziele, Meilensteine und Leistungsindikatoren festgelegt werden müssen, die regelmäßig überprüft und bewertet werden. Ebenso sollen politische Vorhaben zukünftig immer klare Umsetzungs-Regeln enthalten, die die grundlegenden Strukturen zu ihrer Umsetzung festlegen.

Dafür brauchen wir auch auf der Ebene des Bundes sehr viel professionelleres Projektmanagement, das systematisch durch zwingende Vorgaben, Qualitätsmanagement und Fortbildung ausgebreitet werden muss. Dabei braucht es internes Wissen und kein Verschieben der Verantwortung auf externe Berater.

Projektmanagement ausbauen

Die meisten Projekte in der Öffentlichen Verwaltung (und auch in der Bundesregierung!) sind nicht richtig aufgesetzt (keine Zieldefinitionen, kein Projektcontrolling) und meistens auch nicht auskömmlich finanziert. Projekte verfügen häufig auch nicht über die nötigen flexiblen Strukturen und Partizipateure von Projekten nicht über die nötigen Entscheidungskompetenzen, um die erhofften Effekte von Projekten zu erzielen: nämlich schnellere Entscheidungen unter Einbindung aller Beteiligten und weniger Blockaden.

Wir wollen mit folgenden Maßnahmen Projekte in der Öffentlichen Verwaltung und der Bundesregierung stärken und ihre Potenziale heben.

13. Standards zur Strukturierung eines Projekts

Wir brauchen verpflichtende Standards als Minimalanforderungen an die Methodik. Gerade für besonders wichtige Programme oder Projekte müssen gesetzliche Vorgaben im Hinblick auf die Organisationsstrukturen getroffen werden. Diese Vorgaben sollten klare Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten für das Projektmanagement festlegen, aber auch Zieldefinitionen, Bestimmung von Leistungsparametern und Controlling abverlangen. Dadurch wird sichergestellt, dass die Programme und Projekte nach den höchsten qualitativen Standards durchgeführt und effektiv gemanagt werden. Dies erhöht deren Erfolgswahrscheinlichkeit und stellt sicher, dass sie im Einklang mit den strategischen Zielen stehen.

14. Mindestanforderung an die Ressourcenausstattung von Projekten

Wir brauchen Mindestanforderungen im Hinblick auf die notwendigen Ressourcen für das Projektmanagement, damit Programme und Projekte über die erforderlichen Planungs- und Steuerungskapazitäten verfügen.

Damit das Ziel eines Projekts erreicht wird muss der Management-Aufwand finanziert sein. Die Aufwände für Projektmanagement werden wir bei jedem Programm und Projekt mitgeplant und auch in der Haushaltsaufstellung berücksichtigen. Dies bedeutet, dass die Kosten für Projektmanagement als integraler Bestandteil des Projektbudgets betrachtet und entsprechend eingeplant werden. Wenn diese Kosten nicht finanzierbar sind, sollte auf das entsprechende Projekt konsequenterweise verzichtet werden.

15. Abweichung von Linienstrukturen im Projekt

Projektteams brauchen Autonomie und organisatorische Unterstützung: Projekte können nicht gelingen, wenn im Rahmen des Projektes an der Arbeit in Linienstruktur festgehalten wird. Deswegen werden wir in Projekten die disziplinarische und fachliche Aufsicht klar trennen und so sicherstellen, dass Projektleiter die notwendige Autorität und Unterstützung haben, um ihre Projekte erfolgreich durchzuführen, ohne in Konflikte mit Linienvorgesetzten zu geraten.

16. Projektmanagement als verpflichtender Teil der Aus- und Fortbildung

Projektmanagement ist bisher nicht oder unzureichend Teil der der Aus-und Fortbildung von Beschäftigten (und pol. Führungskräften). Dies werden wir ändern.

B. Bessere Bedingungen für eine effektivere Arbeit der Exekutive

Personalplanung reformieren und Personal befähigen

Eine effektive Verwaltung steht und fällt mit den Köpfen, die hier Entscheidungen treffen und Regelungen umsetzen. Dabei steuern wir auf eine massive Kapazitätslücke zu. Denn die historisch immer mehr angestiegene Regelungsdichte müsste zukünftig von immer weniger Personal umgesetzt werden. Schon 2018 warnte der Beamtenbund, dass bis 2030 ca. 1,5 Millionen Beschäftigte in den Ruhestand gehen werden.

Den demographischen Wandel wollen wir an dieser Stelle als Chance ergreifen und eine Reformation bei der Personalplanung und in der Personalausbildung in der Verwaltung anstrengen. Dabei werden wir flachere Hierarchien etablieren, einen Abbau von Personal in den Führungsetagen und einen Aufwuchs in den Vollzugsebenen anstreben. Neben der rein quantitativen Neugestaltung der Personalstruktur brauchen wir zudem breitere Ausbildungen und Erfahrungen. Wir beobachten, dass unsere Verwaltung zu monodisziplinär (juristisch) geprägt ist, dass Perspektivwechsel, Rotationen und Quereinstiege nicht ausreichend gefördert und erleichtert werden und unsere Beförderungskriterien nicht mehr die zeitgemäß nötigen Qualifikationen berücksichtigen. Die Ausbildungsinhalte für Berufe in der Öffentlichen Verwaltung beruhen noch auf alten Modellen und Strukturen und müssen dringend den neuen Anforderungen angepasst werden.

Mit folgenden Maßnahmen gehen wir einen weitreichenden Kulturwandel in unserer Verwaltung an:

17. Ausbildungs-Curriculum modernisieren

Die Ausbildungsinhalte für Berufe in der Öffentlichen Verwaltung passen wir an. Bisher liegt ein Fokus der Ausbildung auf der Vermittlung von tiefem Anwendungswissen (z. B. Fachverfahren), das aber durch die schnell wechselnden Anforderungen schon nach kurzer Zeit inaktuell wird. Wir wollen das Ausbildungs-Curriculum modernisieren und mit folgenden Kompetenzen den Schwerpunkt auf die Verinnerlichung von Basiswissen legen:

- Grundprinzipien der Rechtsanwendung exemplarisch dargestellt an einem Rechtsgebiet.
- Denken in Prozessen und Datenstrukturen (Fähigkeit Prozesse vom Ergebnis her zu denken, Prozesse modellieren, Ansätze für Prozessoptimierung kennen, Zusammenhänge zwischen Prozessen und Daten kennen, in generischen Prozessen denken, die Bedeutung von Datenqualität verstehen, die Bedeutung von Daten als Basis einer digitalen Organisation verstehen, den Einfluss der Prozessgestaltung auf die Datensicherheit verstehen).
- Datenschutz und Datensicherheit (Grundlegendes Verständnis für die Themen entwickeln, den eigenen Einfluss auf Datensicherheit verstehen, wesentliche Inhalte von Datenschutzvorschriften kennen und Einflussfaktoren auf Datenschutz und Datensicherheit verstehen)
- Künstliche Intelligenz (Funktionsweise von KI verstehen, Fähigkeit zur Formulierung von Prompts entwickeln, Ergebnisse der KI kritisch hinterfragen lernen, Potenziale und Gefahren des KI-Einsatzes in Behörden kennen, Vorstellung entwickeln, wie KI-Prozesse unterstützen können).
- Cloud Computing und Portale (Grundverständnis für Cloud Computing entwickeln, Risiken des Einsatzes cloudbasierter Lösungen kennen, verstehen, was Portale sind, Denken in generischen Prozessen als Basis der Nutzung von Portalen).

18. Öffnung der Beschäftigungsverhältnisse für verschiedene Qualifikationen (Laufbahnrecht)

Für die meisten Positionen in der Verwaltung wird eine juristische oder verwaltungsbezogene Qualifikation gefordert. Das führt zu einer recht homogenen Beschäftigtenstruktur und bremst Innovationen durch fehlende Impulse aus anderen Perspektiven. Wir werden durch Änderungen im Laufbahnrecht mehr Beschäftigungsverhältnisse für Qualifikationen auch aus anderen Fachrichtungen ermöglichen. Dabei werden wir auch andere (niedrigere) Studienabschlüsse als Master oder Staatsexamen als ausreichend anerkennen, wenn etwa durch einschlägige Berufserfahrung erforderliche Kompetenzen nachgewiesen werden können.

19. Personalrotation und Perspektivwechsel fördern

Viele widersprüchliche oder kontraproduktive Verwaltungsentscheidungen entstehen durch starres Silodenken mit wenig oder keinem Austausch zu anderen Bereichen und mangelndes Wissen über die Situation aller Beteiligten. Rotationen innerhalb der Verwaltung, aber auch Perspektivwechsel durch den Austausch mit der Privatwirtschaft oder Wissenschaft verbessern die Zusammenarbeit und helfen dabei, die Anforderungen anderer Beteiligter besser zu verstehen. Entscheidet sich die neue Bundesregierung, eine zentrale Personalagentur einzurichten, könnte sie auch diese Aufgabe übernehmen. Wir wollen Rotationen noch mehr fördern, indem wir sie für bestimmte Positionen (auch und insbesondere Führungspositionen, siehe Punkt 17.) verpflichtend machen und sie zukünftig bei den Beförderungskriterien (siehe Punkt 18.) berücksichtigen.

Schon bisher sind Rotationen üblich, werden aber nicht selten durch Finanzierungsfragen erschwert. Deswegen werden wir uns dafür einsetzen, dass die Versorgungszuschläge von Beamten mit temporären Aufgaben in der Privatwirtschaft weiterhin durch den bisherigen Dienstherrn weiterhin getragen werden.

20. Kommunale Verwaltungsstationen als Voraussetzung für Ministerial-Beamte und politische Führungskräfte

Insbesondere politische Führungskräfte auf Bundesebene brauchen ein Verständnis für die Belange der kommunalen Verwaltungen, um bei Gesetzgebungsprozessen die Folgen für die Umsetzung berücksichtigen zu können. Wir werden daher kommunale Verwaltungsstationen zur Voraussetzung für Führungskräfte in der Ministerialverwaltung und den Bundesbehörden machen.

21. Reform der Beförderungskriterien

Das Laufbahnrecht sieht in der Verwaltung eine Vergütung ausschließlich auf Basis formaler Ausbildungen vor und es findet eine auf Berufserfahrung basierende Eingruppierung statt, die nicht unbedingt die Leistung, sondern die Dauer der Beschäftigung belohnt. Beförderungen erhalten diejenigen mit den besten Noten, nicht unbedingt diejenigen mit der besten Eignung. Eine formale Ausbildung oder eine Note sagen häufig wenig über die Eignung für eine zukünftige Position aus, insbesondere wenn die beurteilte Tätigkeit schon länger zurückliegt oder sich von der zukünftig angestrebten Aufgabe unterscheidet.

Wir wollen hin zu einem Beförderungssystem, das die tatsächliche Eignung für Positionen zum Maßstab nimmt und dabei Leistung, Perspektivwechsel, und Weiterqualifizierung belohnt. Daher werden wir eine Reform der Beförderungskriterien und -verfahren anstrengen.

22. Zentrale Personaleinheit für die gesamte Bundesregierung

Bisher ist vor dem Hintergrund der Ressorthoheit jedes Ministerium für das Personal selbst verantwortlich, von Rekrutierung über Weiterbildung bis hin zu Beförderung und Ruhestand. Das führte über die Jahre und Jahrzehnte zu einem Konkurrenzgefühl zwischen den Ressorts und zu unflexiblem, nicht über die Grenzen und Ebenen der Ressorts agierenden Personal, unabhängig von der Laufbahn. Der Fachkräftemangel führt zudem um einen Kampf der Ressorts um das Personal. Zusätzlich bringen parallele Strukturen erheblichen Mitteleinsatz und Ineffizienz mit sich.

Deshalb werden wir eine zentrale Personaleinheit in der Bundesregierung (Personalagentur) schaffen, die für die Rekrutierung und Weiterbildung aller Laufbahnen des allgemeinen Dienstes zuständig ist. Auch die Zusammenarbeit mit den Spitzenorganisationen sollte dort angehängt sein. Die Ministerien bleiben mit eigenen, kleineren Personalstellen zuständig für die Betreuung des jeweiligen aktuellen Personalbestands und führen die eigenen Einstellungs-, Änderungs- und Ruhestandsverfahren durch. Die zentrale Einheit wäre ab einem Stellenbesetzungsverfahren der Höhe A16 führend und hinzuzuziehen.

Die Personalagentur soll ferner regelmäßig Vorschläge zum Abbau unnötiger Stabs- und Beratungsstellen in den einzelnen Bundesministerien und ihren nachgeordneten Behörden machen.

Beschaffung vereinfachen und digitalisieren

Unser Beschaffungssystem ist zu kompliziert, zu bürokratisch und nicht nachhaltig, etwa weil Nachnutzungen von Verträgen nicht möglich ist oder Formulare nicht standardisiert sind, wodurch enorme Mehrfachaufwände generiert werden.

Wir wollen das System deutlich entbürokratisieren, vereinfachen und digitalisieren, in dem wir folgende Vorschläge umsetzen:

23. Vereinheitlichung und Heraufsetzung der Schwellenwerte für Direktvergaben und Freihändige Vergaben

Wir werden die Schwellenwerte, ab denen Öffentliche Ausschreibung stattfinden muss, vereinheitlichen und insbesondere für Direktvergaben und freihändige Vergaben heraufsetzen.

24. Die Nutzung der Vergabestellen anderer Behörden und deren Rahmenverträge rechtlich ermöglichen

Ohne Spezialisierung in Behörden schleichen sich in Ausschreibungen schnell Fehler ein, umgekehrt führt jede Zentralisierung zu Engpässen. Deshalb möchten wir, dass jede öffentliche Dienststelle, jede Vergabestelle einer Behörde nutzen darf. Davon versprechen wir uns eine Spezialisierung einzelner

Vergabestellen auf verschiedene Beschaffungen. Deren Rahmenverträge sollen zukünftig allen Beschaffern, die mit staatlichem Geld bezahlt werden, offenstehen.

25. Verpflichtende Nutzung der Verwaltung von Präqualifizierungssystemen (Zentrales Register)

Es ist für alle Teilnehmer von Ausschreibungen sehr mühsam, immer wieder dieselben Nachweise (vom HR-Auszug bis zur Bescheinigung von Tariflöhnen) einzureichen. Behörden prüfen dann immer dieselben Qualifikationskriterien. Wir wollen die Nutzung von Präqualifizierungssystemen verbindlich regeln.

26. Verwendung von (digitalen) Standardformularen (z. B. eForms) für die Vergabestellen verbindlich machen

Wir werden die Verwendung von digitalen Standardformularen forcieren, wie etwa schon geschehen bei den in EU-weiten Vergabeverfahren für Bekanntmachungen genutzten eForms, um Verwaltungsaufwand auf beiden Seiten drastisch zu reduzieren. Die Nutzung von Standardformularen wollen wir für die Vergabestellen verbindlich machen und Abweichungen nur bei nachvollziehbarer Begründung ermöglichen.

27. Vergabekammern bei den OLG einrichten und den Rechtsweg darauf beschränken (einstufiges Verfahren)

Die doppelte Rechtsschutzmöglichkeiten, bei der erst unabhängige Vergabekammern bei Behörden über Beschwerden gegen ein Vergabeergebnis entscheiden und anschließend dennoch der Rechtsweg eröffnet ist, hat

überwiegend nicht zu der gewünschten Beschleunigung geführt. Deshalb wollen wir die Ressourcen bei den Oberlandesgerichten bündeln. Eine Revision zum BGH ist nach den allgemeinen Regeln zuzulassen, allerdings führt dort ein Erfolg lediglich zu Schadensersatz, nicht aber zu einem Aufhalten des Vertragsvollzuges. Als Vorbild kann hier das aktienrechtliche Freigabeverfahren mit der Regelung in § 246a Abs. 4 AktG dienen.

Softwarestandards durchsetzen

Die Digitalisierung aller Verwaltungsprozesse (intern im Backend, wie in der Kommunikation mit den Bürgern, im Frontend) wird ohne verbindliche und tiefgreifende Standardisierung nicht funktionieren. Wir brauchen einen Mechanismus, der die bundesweite Durchsetzung von Standards möglich macht. Dabei sind Standards Vorgaben für Architektur, Schnittstellen, Bedienung und Aufbau von Software (möglichst in open source) und zur Kompatibilität von Hardware, aber gerade keine zentrale Vorgabe von Produkten. Denn jede Abhängigkeit von Produkten und Anbietern ist zu vermeiden.

28. Erweiterung der Digitalisierungskompetenz des Bundes: Änderung des §91c Abs 5 GG

Art. 91c Abs 5 GG wird heute zu eng auf die Ausgestaltung der Schnittstelle zum Bürger bzw. Unternehmen (Frontend) ausgelegt. Wir möchten die Digitalisierungskompetenz des Bundes auch auf Standards bei der internen Bearbeitung und der Einbeziehung von Dritten erweitern. Damit wollen wir eine umfassende, sämtliche Verwaltungsleistungen erfassende Vereinfachung bei der Abwicklung der Verwaltungsverfahren im Backend erreichen.

Dabei geht es uns nicht darum, Ländern, Kommunen oder anderen Behörden bürokratische Details und Programme vorzugeben. Vielmehr soll die Beschaffung, die Einführung und Handhabung von Programmen sowie die Zusammenarbeit von öffentlichen Dienststellen vereinfacht werden.

Spielräume erweitern

Wir brauchen mehr Vertrauen in und mehr Verantwortung für die Exekutive. Zuletzt war eine Entwicklung zu beobachten, in der der Bund Angelegenheiten immer detaillierter vorgegeben hat, die früher noch dem Vollzug, also vor allem den Kommunen vorbehalten waren. Dadurch ist vieles komplizierter und leider auch dysfunktional worden.

Wir legen bei der Gesetzgebung den Fokus wieder mehr auf Zielvorgaben statt Detailregelungen und statten die Exekutive mit der nötigen Beinfreiheit aus, Vorgaben pragmatisch und individuell umzusetzen.

29. Experimentierklauseln (Erprobungsparagraphen)

Wir werden Experimentierklauseln in Bundesgesetzen zum Standard machen. Fehlt heute in einzelnen Fachgesetzen noch ein Erprobungsparagraph soll zukünftig eine Generalklausel für das gesamte besondere Bundes-Verwaltungsrecht diese Spielräume eröffnen. Die Verwaltung darf dann von Detail-Vorschriften abweichen, wenn sie die Verantwortung übernimmt und das gesetzgeberische Ziel auf anderem Weg besser oder gleich erfüllt wird.

C. Bessere und schnellere Verwaltungsentscheidungen

Entscheidungsblockaden lösen

Wichtige Rechtsfragen, etwa wie ein Gesetz in der Praxis auszulegen ist, bleiben oft jahrelang unentschieden mit fatalen Folgen für alle Beteiligten. Die Gründe sind vielfältig: Häufig sind zu viele Behörden beteiligt ohne Hierarchie, also ohne eindeutig geregelte Entscheidungskompetenz. Es besteht eine hohe Verantwortungsdiffusion, weil unliebsame Themen einfach weitergeschoben werden. Das Hauptproblem in der Umsetzung liegt in der zersplitterten Verwaltungsstruktur, nicht nur föderal, sondern vor allem auch horizontal. Zu viele Beauftragte in den Verwaltungen, die keine Verantwortung für die Leistungserbringung der Verwaltung haben, verschärfen das Problem.

Wir wollen mit folgenden Maßnahmen erreichen, das Entscheidungsblockaden gelöst werden und rechtliche Unschärfen schneller als bisher aufgelöst werden:

30. Parlamentarische Klärung von Zweifelsfällen bei der Gesetzesauslegung

Zur Lösung von Auslegungsschwierigkeiten von Gesetzen werden wir stärker auf parlamentarische Klärungen setzen. Behörden sollen bei den zuständigen Fachausschüssen des Bundestages die Ergänzung von Gesetzen zur Klärung von Zweifelsfällen anregen können. In diesen Fällen soll der Ausschuss eine Klärungsentscheidung treffen können, die auf Antrag vom Plenum des Bundestages zu bestätigen ist.

31. Verbindliche und einheitliche Regelungen für Datensicherheit schaffen

Ein häufiges Problem ist die uneinheitliche Auslegung von Datenschutzbestimmungen. Hierzu gibt es zwar regelmäßig Beschlüsse der Konferenz der Datenschutzbeauftragten der Länder. Diese sind jedoch nicht rechtsverbindlich. Das werden wir ändern und die Verbindlichkeit von Mehrheitsbeschlüssen der Konferenz der Datenschutzbehörden einführen.

32. Anspruch auf Entscheidungen im Projekt

Schon heute können einige Genehmigungsverfahren durch einen externen Projektmanager auf Kosten des Antragstellers beschleunigt werden. Diesen Ansatz wollen wir konsequent auf alle Rechtsgebiete ausdehnen und das Verfahren vereinfachen. Gegenwärtig bewerten Behörden, die Teil des Projekts waren, die Ergebnisse des Projektes neu, was den Prozess unnötig verzögert. Deshalb muss das Projektergebnis selbst die Genehmigungsentscheidung bzw. den Plan darstellen. Damit das gelingt, müssen alle Träger öffentlicher Belange zur Projektmitarbeit verpflichtet werden. Im allgemeinen Verwaltungsrecht möchten wir einen Anspruch auf Entscheidung im Projekt für den Antragsteller einführen, der zudem eine Einreichung und Bearbeitung seines Antrages in einer von ihm zu stellenden Cloud anstelle von Aktenordnern verlangen darf.

33. Nicht-Anwendungserlasse für Verwaltungsgerichtsentscheidungen

Für geeignete Fälle wollen wir das Instrument des Nicht-Anwendungserlasses für Verwaltungsgerichtsentscheidungen einführen, indem den jeweils übergeordneten Behörden mit Genehmigung eines Ministeriums ein Weisungsrecht zugebilligt wird, die Rechtsgrundsätze einer Entscheidung des

betreffenden Gerichts nicht über den entschiedenen Einzelfall hinaus anzuwenden.

Berichtspflichten vereinfachen und reduzieren

Nicht allein einzelne Gesetze, sondern die Kombination von Pflichten unterschiedlicher Behörden und Institutionen (auch untergesetzliche Regelungen) treiben die Erfüllungsaufwände in die Höhe. Hinzu kommt die fehlende Standardisierung: Berichtspflichten werden seitens der Verwaltungen meistens nicht einheitlich gehandhabt, weswegen dieselben Informationen bei den verschiedenen Stellen mehrfach abgegeben werden müssen.
Auch ist bei einigen Pflichten zweifelhaft, ob sie wirklich notwendig sind.

Wir wollen Berichtspflichten vereinfachen und fangen mit einer zentralen Dokumentationsstelle damit an:

34. Zentrale Dokumentationsstelle für Berichtspflichten

Wir schaffen einen digitalen Ort, an dem verpflichtende Berichte und Informationen einheitlich abgegeben und zusammengefasst werden können und Behörden Daten von Unternehmen und Bürgern abfragen können.

In einem nächsten Schritt überprüfen wir einen (zumindest teilweisen) Kostenerstattungsanspruch des Staates bezüglich zusätzlicher Berichtspflichten, die die anordnenden Ressorts aus ihren Etats erwirtschaften müssen.

Antragsentscheidungen vereinfachen

Antragsverfahren sind häufig zu bürokratisch und treiben den Erfüllungsaufwand für beide Seiten oft unnötig in die Höhe. Wir werden prüfen, wann und wie Genehmigungen niedrigschwelliger erteilt werden (oder gar entfallen) und wie wir den Einzelnen mehr in Verantwortung nehmen können und dadurch Vertrauen schenken.

35. Allgemeingenehmigungen

Wir etablieren mehr Allgemeingenehmigungen, also pauschale Genehmigungen bei nachträglicher Kontrolle und verschärfter Haftung bei Verstößen. Auch vorläufige Zulassungen (Vgl. §8a BImSchG) wollen wir häufiger ermöglichen und damit lange Wartezeiten auf eine Genehmigung reduzieren.

36. KI-Entscheidungen möglich machen und Liegezeiten reduzieren

Wir wollen sogenannte „Liegezeiten“, also Zeiten in denen ein Antrag einfach nur „liegt“ und auf Bearbeitung „wartet“, drastisch reduzieren, in dem wir in immer mehr Fällen KI-Entscheidungen möglich machen. Das macht aktuell insbesondere bei gebundenen und eindeutigen Entscheidungen Sinn (wie bei der Beantragung von Kindergeld oder dem KFZ-Kennzeichen), könnte aber später – je nach Stand der Technik - auch für komplexere Sachverhalte denkbar sein. Wichtig ist, dass das Recht auf Überprüfung durch einen Menschen immer gegeben ist.

Verbesserung durch mehr Beteiligung und Wettbewerb der Länder

Öffentlicher Wettbewerb ist hilfreich, um innovative, pragmatische und bürgerfreundliche Verfahren hervorzuheben und Mängel schneller aufzudecken. Aber auch die bessere Beteiligung der Länder an Innovationen und Einsparungen kann motivierend sein, diese voranzutreiben.

Dazu haben wir zwei Vorschläge:

37. Öffentliches, länderübergreifendes Benchmarking

Wir wollen in einigen Bereichen (insbesondere im Service-Bereich) ein öffentliches, länderübergreifendes Benchmarking für Verwaltungsleistungen etablieren. Dabei wollen wir die zugrundeliegenden Indikatoren gründlich und gewissenhaft auswählen und ihre Eignung regelmäßig evaluieren.

38. Investitionskostenpauschale für Kommunen

Wir wollen Kommunen für Vorschläge, die zu Qualitätsverbesserungen und zeitgleich Effizienzen führen, angemessen beteiligen. Für Maßnahmen, die bezogen auf die Umsetzung von Bundes- und Landesgesetzen mittelfristig zu Einsparungen führen (etwa durch das Etablieren neuer Prozesse oder die Erleichterung der Digitalisierung), sollen Kommunen zukünftig einen Pauschalbetrag erhalten bzw. einbehalten dürfen, den sie für Investitionen einsetzen dürfen.

D. Verwaltungsgerichtsbarkeit reformieren

Bei einem grundlegender Systemwechsel auf dem Weg hin zu schnelleren Verwaltungsabläufen muss auch die Rolle der Gerichtsbarkeit(en) in den Blick genommen werden. Das weitgehend dreistufig ausgebildete Rechtschutzsystem der Verwaltungsgerichtsbarkeit führt in seiner derzeitigen Ausgestaltung frühestens nach drei Jahren (ein Jahr für jede Instanz) zu einer rechtskräftigen höchstrichterlichen Entscheidung. Hinzu können noch die Dauer einer Beschwerde zum EGMR oder einer Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht kommen. Diese Gesamtdauer für die gerichtliche Kontrolle einer behördlichen Entscheidung genügt den Geschwindigkeitserwartungen und -bedürfnissen unserer Gesellschaft heute auch nicht einmal ansatzweise. Vier grundlegende Änderungen wollen wir angehen, um eine den aktuellen gesellschaftlichen Bedürfnissen gerechter werdende gerichtliche Entscheidungskontrolle zu erreichen:

39. Verringerung der Zahl der Instanzen von drei auf zwei

Die Zahl der gerichtlichen Instanzen in Deutschland ist historisch gewachsen und in dieser Form rational kaum noch zu begründen. Eine an hoher Entscheidungsgeschwindigkeit bei zugleich hoher Entscheidungsqualität orientierte Gerichtsorganisation benötigt lediglich zwei Instanzen. In der ersten Instanz wird die Sachentscheidung regelmäßig durch ein Kollegialgericht aus drei Berufsrichtern getroffen (Sachentscheidungsinstanz). Die zweite Instanz sichert die Qualität der erstinstanzlichen Entscheidungen und eine einheitliche Entscheidungspraxis (Qualitätskontrollinstanz).

40. Konzentration der gerichtlichen Prüfung auf die Bedürfnisse der Parteien

Der Umfang der verwaltungsgerichtlichen Prüfung ist geprägt durch den Amtsermittlungsgrundsatz und die Kontrolle der angegriffenen behördlichen Entscheidung am Maßstab des gesamten (öffentlichen Rechts). Das führt zu teilweise sehr (zeit-)aufwändiger gerichtlicher Sachverhaltsermittlung und zur Prüfung von rechtlichen Bereichen, die zwischen den Parteien überhaupt nicht im Streit sind.

Eine konsequente Begrenzung des verwaltungsgerichtlichen Prüfungsrahmens auf die zwischen den Parteien umstrittenen Rechtsfragen anhand des von ihnen vorgetragenen Sachverhalts kann helfen, die Verfahrensgeschwindigkeit deutlich zu reduzieren. Verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen soll danach zukünftig nur noch der Sachverhalt zugrunde gelegt werden, den die Parteien des Rechtsstreits ausdrücklich vortragen. Die rechtliche Prüfung des Verwaltungsgerichts soll sich zudem nur noch auf die von den Parteien aufgeworfenen Rechtsfragen erstrecken. Nur insoweit soll das Verwaltungsgericht weiterhin zur Amtsermittlung des entscheidungserheblichen Sachverhalts verpflichtet und berechtigt sein.

41. Sicherung politischer/behördlicher Entscheidungsspielräume

Die verwaltungsgerichtliche Prüfung erstreckt sich derzeit gemäß § 114 VwGO auch auf die recht- und zweckmäßige Ausübung behördlicher Ermessens- und Planungsspielräume. In der Rechtsprechung hat sich insoweit ein dichtes Kontrollschema entwickelt, das nicht nur die Rechtmäßigkeit der behördlichen Ermessens- und Planungsentscheidung in den Blick nimmt, sondern auch den

Entscheidungsprozess selbst. Gegenstand der gerichtlichen Beurteilung ist daher auch die Zweckmäßigkeit und das Gewicht der in die Ermessens- bzw. Planungsentscheidung eingestellten Argumente. Das führt zu einer hohen Fehleranfälligkeit der behördlichen Entscheidungen. Um den gerichtlichen Anforderungen zu genügen, werden die Begründungen behördlicher Ermessens- und Planungsentscheidungen immer ausführlicher. Das zieht immer ausführlichere Gegenargumente der Kläger nach sich, auf die Behörden mit noch mehr Ausführlichkeit reagieren. Die Verarbeitung der immer weiter anwachsenden Textmengen verlangsamt verwaltungsgerichtliche Entscheidungen erheblich.

Wir wollen, dass die gerichtliche Kontrolle von Ermessens- und Planungsentscheidungen zukünftig nur noch am Maßstab der Rechtmäßigkeit der Behördenentscheidung erfolgt. Das kann helfen, die beschriebene Entwicklung hin zu immer größeren Textmengen zu durchbrechen. Die Ausübung von Ermessens- bzw. Planungsspielräumen ist im Kern eine politische Entscheidung. Die Kontrolle ihrer Ausübung sollte daher hauptsächlich eine politische und keine gerichtliche sein, die am Ende jeder Legislaturperiode durch Wahl ausgeübt wird.

42. Digitalisierung von Gerichtsverfahren

Die Digitalisierung gerichtlicher Tätigkeit orientiert sich bisher an den gewachsenen Verfahrensabläufen. Das führt zu keiner Beschleunigung der gerichtlichen Tätigkeit durch Digitalisierung. Im Gegenteil: Der

Implementierungsaufwand für digitale Prozesse führt tendenziell zur Verlängerung der gerichtlichen Verfahrenslaufzeiten.

Erforderlich ist auch insoweit ein Systemwechsel, der gerichtliche Verfahrensabläufe vollständig neu denkt. Ausgangspunkt muss das Verständnis eines gerichtlichen Prozesses als strukturierter Dialog zwischen den Parteien sein, der vom Gericht moderiert und schließlich mit einer Endentscheidung abgeschlossen wird. Zu dessen Digitalisierung genügt im Grundsatz eine Software, die einem modernen Messenger ähnelt und dessen Bedienung für die Parteien und das Gericht über eine Internetplattform bzw. eine Mobiltelefonapp erfolgen kann.

Ausgehend von einem solchen Modell, kann die Eröffnung, Durchführung und der Abschluss eines Verfahrens weitgehend automatisiert werden; einschließlich der Kostenerhebung. Mündliche Verhandlungen können innerhalb der Plattform bzw. der App durchgeführt werden. Die bestehende gerichtliche Infrastruktur könnte in der Folge deutlich verschlankt werden. Die Aufgaben der Geschäftsstellen der gerichtlichen Spruchkörper würden weitgehend entfallen. Die Zahl, der für Gerichtstätigkeit vorgehaltenen Räume könnte, stark reduziert werden. Der Bedarf an Personal für Gerichtsverwaltung reduzierte sich ebenfalls stark.

E. Unverzichtbar für eine umfassende Verwaltungsvereinfachung – ein solider Haushalt und eine mächtige Zuständigkeit

43. Digitalministerium wird auch für Verwaltungsvereinfachung zuständig

Wir bündeln die Verantwortung für Infrastruktur, Datenpolitik, KI, Plattformen und digitale Dienste, Verwaltungsdigitalisierung und modernes Regierungshandeln. Dazu richten wir ein Bundesdigitalministerium ein. Die gesamte Beschaffung von IT im Bund und die einheitlichen Schnittstellen für IT-Systeme im öffentlichen Bereich verankern wir hier. Auch die Digitalressourcen im nachgeordneten Bereich bündeln wir.

Diese Vereinfachungsbestrebungen bringen wir mit den Vereinfachungen aus dem Bürokratieabbau zusammen und schaffen einen schlagkräftigen, ministeriellen Geschäftsbereich, zu dem dann etwa auch der NKR gehört.

In dem Ministerium gibt es nicht nur für die Wirtschaft, sondern auch für das Ehrenamt, die Kultur, den Sport, Stiftungen und anderen gemeinnützigen Organisationen Ansprechpartner, damit die am stärksten belastenden Bürokratie-Bereiche vordringlich bearbeitet werden.

44. Transformation von der Kameralistik zur Doppik

Das bisherige Haushaltssystem ist rein auf Auszahlungen und Einzahlungen auf Planebene des Folgejahres fixiert. Eine Definition von politischen Zielen und die Darstellung in Kennzahlen zu deren Messung fehlt bislang. Dies führt zu einer sehr ineffizienten und ineffektiven Mittelverwendung. Investitionstätigkeiten

sind unabhängig von einer Schuldenbremse nie attraktiv und stecken daher immer zurück. Denn sie konkurrieren mit konsumtiven Ausgaben im Sozialsystem, die viel eher „wahleffektiv“ zu sein scheinen.

Dadurch, dass Vermögen und Werteverkehr sowie Aufwand und Ertrag nicht abgebildet werden, sind Investitionen in ihrer jeweils großen Höhe zudem schwierig abzubilden. Hinzu kommt noch, dass es in der Bundesregierung kein einheitlich genutztes Haushaltssystem gibt, das von allen Ressorts genutzt wird. Deutschland ist mittlerweile der einzige Staat der EU, der nicht die Doppik einführt bzw. eingeführt hat und noch rein kameral rechnet. Das zu ändern, nehmen wir uns für die kommende Wahlperiode vor.